

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Infrastruktur
3003 Bern

per E-Mail an: Jacqueline Schüpbach (jacqueline.schuepbach@bav.admin.ch)
Franziska Sarott (franziska.sarott@bav.admin.ch)

12. August 2025

**«Postulat 24.3468 – Stand der Umsetzung des Seilbahngesetzes»
Fragenkatalog des BAV vom 15.05.2025**

Sehr geehrte Frau Schüpbach
Sehr geehrte Frau Sarott
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die gewährte Möglichkeit, uns als Regionalverbände im Rahmen der vom Bundesamt für Verkehr (BAV) initiierten Vernehmlassung zum «Postulat 24.3468 – Stand der Umsetzung des Seilbahngesetzes» äussern zu können.

Seilbahnen Schweiz (SBS) als nationaler Branchenverband wird sich umfassend zur Thematik äussern. Wir waren in die Ausarbeitung dieser Stellungnahme eingebunden und unterstützen diese vollumfänglich. Gleichwohl ist es uns als Regionalverbände der zwei grossen Seilbahnkantone Wallis und Graubünden wichtig, den Blick auf 20 Jahre Seilbahngesetz (SebG) mit den Erkenntnissen und Erfahrungen unserer Mitglieder zu ergänzen. Denn, um dies vorwegzunehmen, die Umsetzung des SebG ist aus unserer Sicht in verschiedenen Bereichen unbefriedigend und es besteht entsprechend grosser Handlungsbedarf.

Das BAV hat einen Fragenkatalog zum «Postulat 24.3468 – Stand der Umsetzung des Seilbahngesetzes» zusammengestellt, im Wesentlichen mit zwei Blöcken und Fragen *generell zum SebG* einerseits und spezifisch zum *Rückbau definitiv stillgelegter Seilbahnen* andererseits. Unsere nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf diese Fragen und sind entsprechend aufgebaut, wobei wir an einigen Stellen einen Aus- und Seitenblick auf verwandte Themen ergänzen.

1 Generelle Fragen zum SebG

Frage 1

Mit dem SebG wurde das Verfahren von ursprünglich drei Verfahren für Seilbahnen (Konzession des BAV, kantonales oder kommunales Baubewilligungsverfahren und Betriebsbewilligung des BAV) auf nur noch ein Verfahren vereinfacht. Hat sich diese Konzentration der Verfahren für Plangenehmigung inkl. Konzession (konzentriertes Entscheidungsverfahren) und anschliessender Betriebsbewilligung auf Bundesebene beim BAV als Leitbehörde mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung bei eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen bewährt?

Das Modell der Verfahrenskonzentration gemäss SebG ist etabliert. Der Ablauf mit dem Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren hat sich unserer Einschätzung nach bewährt. Mit dem BAV als Leitbehörde besteht für die Seilbahnunternehmen grundsätzlich *ein* Ansprechpartner in den Bewilligungsverfahren, was zu begrüssen ist.

Das Ziel des Gesetzgebers, eine Verfahrensvereinfachung zu erreichen, wird aber klar verfehlt. Denn der Weg zu einem bewilligten Projekt für den Ersatz oder Neubau einer Anlage ist seit Einführung des SebG deutlich zeit- und kostenaufwändiger sowie komplizierter geworden. Für diese Entwicklung sehen wir mehrere Gründe:

- Zwar wurden die seilbahnrechtlichen Verfahren zusammengefasst, es wird jedoch das vorgängige Durchlaufen von raumplanungsrechtlichen Verfahren nicht nur auf Richtplanebene, sondern auch auf Nutzungsplanungsebene verlangt, mit stetig steigenden Anforderungen, die seitens Bund für diese beiden kantonalen und kommunalen Verfahren formuliert werden. Das Erfordernis einer abgeschlossenen, rechtskräftigen Nutzungsplanung vorgängig zu einem bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren (welches notabene auch das massgebliche Verfahren für die UVP ist), widerspricht dem raumplanerischen Stufenbau. Diese Verfahrensirregularität führt immer wieder zu grossen Koordinationsproblemen, Verfahrensverzögerungen und Gerichtsverfahren (Beispiele Zooseilbahn Zürich oder – aus dem Kreise unserer Mitglieder – das Anwendungsbeispiel Samnaun).
- In der begrüssenswerten Absicht, mit Vollzugsrichtlinien die Verfahren für die Gesuchsteller berechenbarer und planbarer zu machen, wurden und werden eine Vielzahl an Vollzugshilfen, Merkblätter und Richtlinien erlassen. Diese führen aber in der Praxis nicht dazu, dass der Gesuchsteller effizienter die Gesuchsunterlagen zusammenstellen kann. Im Gegenteil, die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen werden stets erhöht und die «Spielregeln» laufend, auch während einzelner Verfahren, verändert. Zudem werden gestützt auf solche Vollzugsrichtlinien vermehrt Vorgaben an die Gesuchsteller formuliert, die sich so nicht aus dem Gesetz ergeben.

- Dem BAV kommt als Leitbehörde im konzentrierten Entscheidungsverfahren eine anspruchsvolle Aufgabe zu, die es grundsätzlich umsichtig wahrnimmt. Allerdings zeigt sich immer wieder, dass eine materielle Koordination der Stellungnahmen und Anträgen der verschiedenen Bundesbehörden (und der kantonalen Fachämter) nicht erfolgt. Das BAV unterlässt es regelmässig, als Leitbehörde die von den Fachämtern eingebrachten Anträge und Auflagen zu würdigen und auch Widersprüche behördenintern zu klären. Für den Gesuchsteller bedeutet dies vielfach, dass er zu einer Vielzahl an vorgetragenen Forderungen und Auflagen der involvierten Fachbehörden Stellung nehmen und Gesuchsergänzungen vorbereiten muss, ohne dass vorgängig ein Abgleich der verschiedenen Forderungen oder eine Beurteilung durch das BAV stattgefunden hätte. Häufig entstehen in der Folge verschiedene direkte Kontakte zwischen dem Gesuchsteller und den Fachbehörden, allen voran mit dem BAFU, sodass das Ziel des koordinierten Verfahrens mit einer Ansprechbehörde verloren geht. Zudem ist die Verfahrensdziplin der Fachbehörden und der Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens für die Gesuchsteller schwer durchschau- und planbar: Die Nachfragen, Forderungen und Auflagen der verschiedenen Fachbehörden gelangen regelmässig nicht koordiniert an die Gesuchstellerin; sind also weder zeitlich noch inhaltlich abgestimmt, sodass regelmässig ein aufwändiges und unkoordiniertes «Pingpong» zwischen Gesuchsteller und den verschiedenen Bundesämtern entsteht, bei dem das BAV oft in die Rolle der bloss weiterleitenden Behörde rutscht. Die von einer Leitbehörde zu erwartende Verfahrensführung (leiten = führen) wird vermisst.
- Die Seilbahnbetreiber werden im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens mit einer stark zunehmenden Anzahl an Auflagen konfrontiert. Dies kann nur zu einem geringen Teil mit Änderungen des materiellen Umweltrechts seit 2006 begründet werden. Vielmehr zeigt sich, dass die Fachämter, allen voran das BAFU, in einer stetigen Praxisverschärfung immer weitergehende, vielfach nicht stufengerechte Abklärungen einverlangt und zusätzliche Massnahmen anordnet. Auffällig ist dabei auch, dass die Auflagen vielfach «katalogmässig» angeordnet werden und die konkreten Verhältnisse des jeweiligen Projekts nicht genügend berücksichtigen, ja teilweise gar ausser Acht lassen. Diese Auflagen und geforderten Nachträge zum Gesuch, wie zusätzliche Gutachten, Abklärungen und Nachweise, verursachen bei der Branche erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Viele dieser Auflagen und geforderten Gesuchsergänzungen erweisen sich als unverhältnismässig, häufig auch als sachfremd, und halten einer Prüfung hinsichtlich der Gesetzmässigkeit vielfach nicht stand. Die Gesuchsteller sind gleichwohl regelmässig (aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen) gezwungen, den Forderungen nachzukommen, um den Genehmigungs- und Bewilligungsprozess nicht weiter zu verzögern. Dieser Missstand muss unbedingt bereinigt werden.

Zusammengefasst: Der Lösungsansatz des SebG aus dem Jahr 2006 mit dem Modell der Verfahrenskonzentration ist nachvollziehbar und im Grundsatz zu begrüßen. Nach 20 Jahren Praxiserfahrung zeigt sich jedoch, dass das Ziel einer Verfahrensvereinfachung aus dem Blickwinkel der Gesuchsteller in den seilbahnrechtlichen Verfahren klar verfehlt wird. Die Verfahren sind komplizierter, dauern länger und kosten deutlich mehr. Wir führen dies allerdings nicht primär auf das SebG zurück, sondern auf den Vollzug dieses bzw. den nicht vollzogenen Transfer aus der Welt vor dem 31. Dezember 2006 hin zum «neuen» SebG im BAV und bei den Bundesbehörden.

Frage 2

Hat sich die Zuständigkeit der Kantone für Kleinseilbahnen (ohne Abgeltung), Skilifte und Seilbahnen ohne gewerbsmässigen Personentransport bewährt?

Dies hat sich aus Sicht unserer Regionalverbände bewährt und die kantonale Zuständigkeit für diese Art der Bahnen ist weiterhin zu begrüßen. Es zeigt sich allerdings, dass die Zuständigkeitsabgrenzung nicht immer sachgerecht erfolgt (Beispiel Baustellenseilbahnen) und sich weiterhin oft Zuständigkeitsfragen bei Nebenanlagen stellen. Eine Kompetenzverschiebung zum Bund lehnen wir ab.

Frage 3

Mit der Einführung des SebG sollte die Handhabung von Bundesrecht in den Bereichen Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz vereinheitlicht werden. Hat gemäss Ihrer Erfahrung/Einschätzung das konzentrierte Entscheidungsverfahren beim BAV als Leitbehörde seit dem 1. Januar 2007 zu einer Vereinheitlichung der Anwendung und Umsetzung von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz und weiterer bundesrechtlicher Regelungen geführt?

Die Frage 3 beruht unseres Erachtens auf der nicht zutreffenden Feststellung des BAV, wonach eine Vereinheitlichung der Handhabung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrechts ein vorrangiges Ziel des SebG gewesen wäre. Die Bewilligung von Seilbahnvorhaben ergeht in Anwendung von Bundesrecht, insbesondere in den Bereichen Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz. Angewendet wird es von den jeweiligen Vollzugsbehörden, also vom Bund für PGV-pflichtige Anlagen und von den Kantonen für kantonale Anlagen. Das SebG enthält dazu keine weitergehenden Regelungen.

Die Lesart, dass der Gesetzgeber eine Vereinheitlichung in der Handhabung anstrebte und demnach ein Vollzugsdefizit beheben wollte, findet denn auch keine Grundlage in den Gesetzesmaterialien. Vielmehr ist dort der klare Hinweis zu finden,

dass Seilbahnen aufgrund ihrer «überragenden volkswirtschaftlichen Bedeutung» im Berggebiet von hoher Relevanz sind und demnach auch ökologische Aspekte überragen können, soweit keine absoluten Schutzgüter betroffen sind. Diese Optik, wie sie der Bundesrat klar zum Ausdruck brachte, lassen die Bundesbehörden heute weitestgehend vermissen. Aufgrund der offenbar starken Position des BAFU haben Seilbahnvorhaben einen schweren Stand bei der Interessensabwägung zwischen umweltrechtlichen und volkswirtschaftlichen sowie ökonomischen Interessen. In den allermeisten Fällen bleibt den Seilbahnunternehmen nichts anderes übrig, als die zahlreichen und teils auch unverhältnismässigen Auflagen zu akzeptieren und umzusetzen, um den Prozess nicht noch weiter zu verzögern.

Frage 4

Sind gemäss Ihrer Erfahrung/Einschätzung die Hilfsmittel, die das BAV zu den Verfahren und den damit verbundenen umweltrechtlichen Aspekten zur Verfügung stellt, ausreichend?

Den Behörden ist es grundsätzlich unbenommen, ihre Vollzugspraxis in Vollzugshilfen usw. darzulegen. Dies kann für den Gesuchsteller eine wertvolle Orientierungshilfe sein. Wie bereits dargelegt, zeigt sich heute in der Praxis aber, dass die hohe Anzahl und Kadenz von Veröffentlichungen von Vollzugshilfen in unterschiedlicher Gestalt die seilbahnrechtlichen Verfahren zum «Minenfeld» für die Gesuchsteller machen. Abgesehen davon, werden die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen und Projekte stets und teils drastisch gesteigert. Mit den Richtlinien und Vollzugshilfen wird nämlich nicht selten indirekt faktisch neues Recht geschaffen. Dieses Problem verschärft sich dadurch, dass in Überschreitung der Regelungskompetenzen seitens der Behörden in Vollzugsrichtlinien neue Rechte und Pflichten statuiert werden, was den rechtssetzungsbefugten Stellen vorbehalten ist.

Aus unserer Sicht ist es deshalb unabdingbar, dass die Bundesbehörden künftig genauer klären und prüfen, wer welche Hilfsmittel erlassen darf und soll und wie sich diese Vollzugsrichtlinien auf die Gesuchsteller auswirken. Dies umfasst auch das Überprüfen bestehender Vollzugshilfen und Richtlinien. Sehr oft ist es nämlich so, dass durch solche Hilfsmittel «Vollzugsvereinfachungen» für die Behörden erreicht werden, da Gesuche dann nach standardisierten «Checklisten» abgearbeitet werden können; das jedoch zum Nachteil der Gesuchstellenden. Ein Bewilligungsverfahren verlangt eine Beurteilung und Rechtsanwendung im Einzelfall; da lässt sich nicht alles schematisieren. Es sei nochmals an das Hauptziel des SebG erinnert, welches die Verfahren auch (und vor allem!) für die Rechtssuchenden vereinfachen will. Administrativ entlastet sollten primär die Gesuchsteller und nicht Behörden und Verwaltung werden.

Frage 5

Hat gemäss Ihrer Erfahrung/Einschätzung das konzentrierte Entscheidungsverfahren beim BAV als Leitbehörde seit dem 1. Januar 2007 zu einer Klärung der Anforderungen an die Raumplanung geführt und hat sich diese bewährt?

Auch dieser Frage liegt eine Interpretation der Zielsetzung des SebG zu Grunde, die wir nicht teilen. Der Botschaft lässt sich nicht entnehmen, dass hinsichtlich Raumplanung etwas geklärt hätte werden sollen. Vielmehr wurde für ein Teil der Anlagen, die bisher der kantonalen Planungs- und Bewilligungspflicht unterstellt waren, das bundesrechtliche Plangenehmigungsverfahren für massgebend erklärt. Zudem wurde klargestellt, dass auf einen Sachplan verzichtet werden könne, weil mit der kantonalen Richtplanung ein etabliertes Instrument bestehe.

Die Frage 5 betrifft jedoch einen wichtigen und in der Praxis sehr relevanten Themenkomplex. Die Antwort auf die Frage fällt klar negativ aus: Auch 20 Jahre nach Inkrafttreten des SebG und verschiedenen Richtlinien und Merkblättern bereitet die Koordination mit den raumplanerischen Verfahren grosse Schwierigkeiten. Ausdruck davon sind beispielsweise die Uneinigkeit unter den Bundesbehörden bei Richtplananpassungen (Beispiel Samnaun), aber auch zahlreichen Plangenehmigungsverfahren, die sistiert werden mussten, weil raumplanerische Festlegungen in der kommunalen Nutzungsplanung (!) verlangt wurden.

Die Pflicht zur Nutzungsplanung als Voraussetzung für eine bundesrechtliche Plangenehmigung des Bundes kann nicht aus dem SebG oder dem RPG oder einer anderen bundesrechtlichen Regelung abgeleitet werden. Es ist systemwidrig, für Anlagen, die in der Bundeszuständigkeit liegen und demnach in einem Plangenehmigungsverfahren beurteilt werden, eine kommunale Nutzungsplanung vorauszusetzen. Es gibt auch keine gesetzliche Grundlage, aus welcher Vorgaben für das kantonale Planungsverfahren für in der Bundeszuständigkeit liegende Anlagen abgeleitet werden könnten. Die Kantone bleiben demgegenüber originär zuständig für die Seilbahnen, die keiner Bundeskonzession bedürfen. Solche kantonalen Anlagen sind entsprechend weiterhin nach dem Bau- und Raumplanungsrecht der Kantone, regelmässig im Baubewilligungsverfahren mit vorgelagerter Sondernutzungsplanung, zu beurteilen.

Die Praxis der Bundesbehörden, wonach abgeschlossene, häufig sogar rechtskräftige Nutzungsplanungsverfahren verlangt werden für die Einleitung des Plangenehmigungsverfahrens und welche gar zunehmend materiell-rechtliche, inhaltliche und verfahrensrechtliche Vorgaben für die kantonalen bzw. kommunalen Verfahren macht, führt dazu, dass gerade hinsichtlich der raumplanungsrechtlichen Anforderungen grosse Unklarheiten bestehen, beispielsweise betreffend des massgebenden Verfahrens für die UVP, die Frage wann, in welchem Verfahren und in welcher Zuständigkeit die Linienführung geklärt wird, wann eine Variantenprüfung erfolgt oder der Anlagentyp

definiert wird, der wiederum massgebend für die Linienführung ist und ob diese Fragen von der kantonalen Fachbehörden, die die kommunale Nutzungsplanung genehmigen, oder der Bundesfachbehörden im Plangenehmigungsverfahren zu beurteilen sind.

Frage 6

Mit dem SebG wurden die technischen Anforderungen für Seilbahnen von der EU übernommen, inklusive der Verwendung zertifizierter Teilsysteme und Sicherheitsbauteile. Hat gemäss Ihrer Erfahrung/Einschätzung die Harmonisierung der Schweizer Seilbahngesetzgebung mit den technischen Bestimmungen der EU-Seilbahnrichtlinie positive oder negative Auswirkungen mit sich gebracht?

In unserer Beurteilung hat die Harmonisierung im technischen Bereich mit den EU-Seilbahnrichtlinien positive Auswirkungen mit sich gebracht.

Die Vorgabe, dass soweit möglich international harmonisierte Normen zu bezeichnen sind, ist sinnvoll. Umso mehr, als es den Anschein macht, dass sich die Schweiz und damit auch unsere Branche (via Normgremien) zu verschiedenen Themen gut einbringen konnte. Als gleichermassen positiv und wichtig beurteilt wird sodann, dass die Abweichung von Normen (SebG Art. 6a Abweichung von technischen Normen) möglich ist.

Frage 7

Wie beurteilen Sie die Weiterführung der vorherigen, in Bezug auf die Erschliessung neuer Gebiete, restriktiven Konzessionspolitik des Bundes?

Aus der Botschaft zum SebG ergibt sich Folgendes: Mit dem SebG sollte eine «zurückhaltende» und «einheitliche» Konzessionspolitik beibehalten werden, aber in Tourismusgebieten auch weiterhin ein ausgewogenes Verhältnis zwischen mechanisch erschlossenen, touristisch intensiv genutzten Gebieten und Freihalteräumen angestrebt werden. Neuerschliessungen sollten also keineswegs ausgeschlossen werden. Gemäss Botschaft sollten den Umweltanliegen dabei in jedem Fall die wirtschaftlichen Aspekte eines Vorhabens in sachgerechter und verhältnismässiger Weise gegenübergestellt werden (Zweckmässigkeit der Erschliessungsplanung, betriebs- und volkswirtschaftliche Aspekte, Projektziele).

Die einleitend zum Fragenkatalog des BAV als Hauptziel der Seilbahngesetzgebung formulierte Forderung einer generell restriktiven Konzessionspolitik punkto Neuerschliessung von Skigebieten war folglich nicht Ziel des Gesetzgebers und so auch

nicht Bestandteil der damaligen politischen Diskussion. Diese Einleitung für die Behandlung des Postulats in den Vernehmlassungsunterlagen erachten wir in diesem Punkt als stark tendenziös und lehnen sie ab.

Diese Stossrichtung zur Beschränkung von Neuerschliessungen fand mit Art. 7 SebV erst auf Verordnungsstufe Eingang ins Seilbahnrecht. Die Entstehung dieser Verordnungsbestimmung muss zur Diskussion Anlass geben, vor allem wenn deren Auslegung und Konkretisierung diskutiert wird. Die Verordnungsbestimmung wurde erst ganz am Ende im Gesetzgebungsprozess, nach der Vernehmlassung, in die Verordnung aufgenommen. Sie findet keine Entsprechung oder Grundlage im Seilbahngesetz und geht weit über die Vorgängerbestimmung von Art. 7 LKV hinaus. Es gibt juristische Einschätzungen, welche die Gesetzeskonformität von Art. 7 SebV in Frage stellen.

Der Gesetzgeber wollte durchaus eine massvolle Weiterentwicklung der bestehenden Ski- und Tourismusgebiete ermöglichen, im Wissen um deren grosse volkswirtschaftliche Bedeutung. Die Haltung der Bundesbehörden, wie sie insbesondere vom BAFU in den kantonalen Richtplanverfahren vertreten wird oder sich zuletzt auch im Rahmen der angestossenen Richtlinie zu Art. 7 SebV klar herauskristallisierte, missachtet diesen gesetzgeberischen Willen. Es werden einseitig die Schutzinteressen betont und es wird versucht, deren Berücksichtigung zusätzlich und über die Vorgaben der einschlägigen sektoralen Bundesgesetzgebung (NHG, USG) hinaus zu verschärfen. Das ist abzulehnen; Neuerschliessungen müssen – auch tatsächlich – möglich bleiben.

Für unsere Mitglieder stellt die Möglichkeit zur massvollen Erweiterung und damit auch die Erschliessung neuer Gebiete und Geländekammern eine wichtige Handlungsoption zur Sicherstellung des touristischen und volkswirtschaftlich bedeutenden Angebots dar. Dies betrifft nicht einseitig die Erschliessung höherer Lagen mit Schneesicherheit, wie stets vorgebracht wird, sondern auch und in zunehmendem Masse das Sommerangebot oder die Entwicklung der Seilbahnen als urbane Verkehrsmittel. Solche infrastrukturellen Weiterentwicklungen müssen – entsprechend der bundesrätlichen Konzessionspolitik und der strategisch räumlichen Planung der Kantone – auch in Zukunft ausdrücklich erhalten bleiben. Die heutige Praxis der Bundesbehörden ist dahingehend zu überprüfen und anzupassen.

Frage 8

Sehen Sie spezifische Umsetzungsdefizite im Vollzug der Seilbahngesetzgebung?

Das SebG schaffte von Gesetzes wegen mit der Verfahrenskonzentration die Grundlage für effiziente, korrekte und rasche Verfahren zur Erteilung von Konzessionen und

Plangenehmigungen. Wie bereits bei Frage 1 ausgeführt, wird dies durch die heutige Handhabung der Verfahren nicht umgesetzt. Das Plangenehmigungsverfahren ist heute zu komplex und zu aufwändig; die Anforderungen an die Dokumentation und die prüfungsrelevanten Grundlagen sind in den letzten Jahren enorm stark gestiegen. Die Verfahren dauern deshalb zu lange und sind zu kostenintensiv.

In den vergangenen 20 Jahren haben sowohl der Geltungsanspruch der Leitbehörde als auch die Quantität an so genannten Hilfsmitteln (Richtlinien, Checklisten, etc.) kontinuierlich zugenommen und dies meist nicht zum Nutzen der Branche, sondern ganz im Gegenteil.

Das BAV verfügt über keine stringente Strategie oder transparente Prozesse, nach welchen Risiko-Kriterien geprüft werden. Es fehlt eine Risikostrategie für Seilbahnen sowie eine grundlegende transparente Risiko-Matrix. Es ist somit nicht klar, nach welchen Risikogrundsätzen der Bund die Aufsicht definiert und wahrnimmt. In diesem Zusammenhang steht auch das Problem, dass gestützt auf Art. 23 Abs. 2 SebG und Art. 59 Abs. 2 SebV in vielen Fällen unbegründeterweise zusätzliche Nachweise verlangt werden. Aufgrund der Pflicht für die Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der risikoorientierten Tätigkeit setzt das Einfordern von Gutachten und Nachweisen das Bestehen eines höheren Risikos als das mit der Einhaltung der technischen Normen akzeptierte Risiko voraus, was vom BAV dem Seilbahnunternehmen nachzuweisen ist.

Frage 9

Welche Anpassungen (Einfügen, Anpassen oder Streichen von Vorgaben) würden Sie in der Seilbahngesetzgebung vornehmen?

Art. 7 SebV ist zu streichen (vgl. dazu die Ausführungen zu Frage 7).

Im Zusammenhang mit den dargelegten Umsetzungsdefiziten beim Plangenehmigungsverfahren sind unserer Einschätzung nach keine Gesetzesanpassungen angezeigt, vielmehr handelt es sich primär um Vollzugsfragen. Dagegen sind Doppelspurigkeiten von Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren mittels Änderungen in der Seilbahngesetzgebung zu beseitigen. In der Stellungnahme SBS werden berechtigterweise folgende Änderungen geltend gemacht:

- Art. 17 SebG ist mit einem Absatz 5 zu versehen, in welchem die Gebundenheit der Bewilligungsbehörde an Konformitätsbescheinigungen und Sachverständigenberichte festgehalten ist.
- Auch Art. 5 SebG ist mit einem gleichlautenden Absatz zu erweitern. Hier ist ausdrücklich festzuhalten, dass das BAV bei Nachweis der Einhaltung der

technischen Vorschriften durch das Seilbahnunternehmen grundsätzlich keine zusätzlichen Massnahmen treffen darf.

- Die Kompetenzen des BAV bezüglich Erlass von Richtlinien zum SebG oder zur SebV sind zu beschränken.
- Die Vermutung von Art. 5 Abs. 2 SebG ist durch das BAV streng einzulassen. Eine SIA-Norm darf nur bezeichnet werden, wenn sie von der entsprechenden SN EN-Norm ausdrücklich zugelassen wird und der Transparenz der Anwendung dient.
- Im Art. 4 SebG ist in einem Absatz 3 die Unzulässigkeit der Festlegung und Bezeichnung von Anforderungen festzuhalten, die über international harmonisierte Normen hinausgehen.
- Art. 36 SebV ist zwecks Verdeutlichung der Bestandesgarantie zu überarbeiten.

Frage 10

Entspricht die aktuelle Gesetzgebung in der Bewilligungskompetenz des Bundes und der Kantone den heutigen Herausforderungen für die Seilbahnanlagen?

Die Ziele des Gesetzgebers 2006 und die getroffenen Regelungen stellen im Grundsatz nach wie vor einen geeigneten Rahmen für die Seilbahnbranche dar. Die Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen dagegen nicht. Der Bund interpretiert seinen Ermessensspielraum sehr grosszügig, verletzt teilweise die Planungshoheit der Kantone, trägt der Bedeutung der touristischen und wirtschaftlichen Entwicklung kaum Rechnung und schafft durch die Praxis stetig «neues Recht», welches nicht der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Zudem nimmt das BAV die ihm vom Gesetzgeber zugedacht Rolle als Leitbehörde ungenügend wahr. Insgesamt führt das dazu, dass die Seilbahnunternehmen anlagenseitig zu wenig Anpassungs- und Erweiterungsmöglichkeiten haben, um sich im Markt zu positionieren und langfristig zu halten. Die «time to market» stellt ebenfalls eine zunehmende Herausforderung dar. Dies ist angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Branche, die der Gesetzgeber immer wieder betonte, bedenklich und muss zwingend korrigiert werden.

2 Fragen zum Rückbau definitiv stillgelegter Seilbahnen

Frage 11

Wie beurteilen Sie die Verpflichtung zum Rückbau definitiv stillgelegter Seilbahnen und deren Umsetzung?

Der Gesetzgeber hat in Art. 19 SebG folgende Regelung statuiert:

«Wird der Betrieb einer Seilbahn definitiv eingestellt, so sind die Anlagen auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin zu entfernen. Die zuständige Behörde entscheidet, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.»

Damit hat der Gesetzgeber eine klare Rückbauverpflichtung statuiert, deren Umsetzung Seilbahnunternehmen und Behörden die geforderte Flexibilität belässt (namentlich des Rückbauzeitpunkts), um im Einzelfall aufgrund der gesamten Umstände die angemessene Lösung zu finden. Es besteht weder ein Vollzugsdefizit, noch eine anderweitige Veranlassung für zusätzliche gesetzliche Regelungen.

Frage 12

Wie beurteilen Sie die folgenden Varianten:

- a) Schaffung einer Fondslösung analog der vorgezogenen Recyclinggebühr bei Elektrogeräten (Branchenlösung, Finanzierung durch Ticketpreise)?
- b) Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Fonds beim Bund resp. bei den kantonalen Anlagen bei den Kantonen, finanziert über Gebühren analog den Konzessionsgebühren (staatliche Gebührenlösung, Finanzierung durch Unternehmen)?
- c) Schaffung einer durch die Unternehmungen zu finanzierende Versicherungslösung, vorausgesetzt, dass dieses Produkt auf dem Versicherungsmarkt angeboten wird?
- d) Pflicht der Unternehmungen zur Bildung von Reserven für den Rückbau?
- e) Anpassung Art. 19 SebG: Wird der Betrieb einer Seilbahn definitiv eingestellt, so sind die Anlagen auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin, ersatzweise auf Kosten der Hersteller der Seilbahn, zu entfernen.
- f) Sehen Sie eine andere Lösung?

Wir lehnen sämtliche dieser Vorschläge ab. Es besteht schlicht keine Notwendigkeit, hier weitere gesetzliche Regelungen zu schaffen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass solche Lösungen beim Erlass des SebG vom Gesetzgeber bewusst weggelassen worden sind; an der Ausgangslage hat sich nichts verändert, weshalb auch an diesem gesetzgeberischen Entscheid nichts zu ändern ist.

Der Bundesrat betont in seiner Antwort vom 14. August 2024 zu recht, dass es bislang bei einer einzigen Anlage zu Fragen des Rückbaus kam. Eine gesetzgeberische Intervention, welche die Seilbahnbranche unnötigerweise und unbegründeterweise benachteiligen und letztlich gegenüber anderen Infrastrukturbetreibern rechtsungleich behandeln würde, ist abzulehnen.

In solchen Anforderungen sehen wir im Übrigen eine weitere, zusätzliche (künstliche und unnötige) Erschwernis bei der Planung und beim Bau von Ersatz- und Neuanlagen, weil neben dem eigentlichen Anlagebau und den kostenaufwändigen Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren auch noch allfällige spätere Rückbaukosten finanziert werden müssten. Das belastet Projekte derart stark und noch bevor sie überhaupt etabliert und gewinnbringend betrieben werden können, dass sie nicht mehr finanzierbar sind.

Frage 13

Wie beurteilen Sie die Anpassung der Rechtsgrundlagen, so dass der Rückbau stillgelegter Seilbahnen von aufgelösten Seilbahngesellschaften als Ersatzmassnahme bei anderen Seilbahnprojekten angerechnet werden könnte.

Der Vorschlag, dass der Rückbau als Ersatzmassnahme bei anderen Seilbahnprojekten angerechnet werden kann, ist sehr zu begrüßen. Im Gegensatz zu den Lösungsvorschlägen gemäss Frage 12 ist darin ein sachgerechter und lösungsorientierter Ansatz zu sehen. Die Projektierung und Umsetzung sinnvoller Ersatzmassnahmen wird zunehmend schwierig. Gleichzeitig wird ein Anreiz geschaffen für eine «brancheninterne» Lösung für den Rückbau definitiv stillgelegter Anlagen aufgelöster Gesellschaften.

Das schafft aus unserer Sicht eine «Win-Win-Situation»; auch aus ökologischer Betrachtung, bei der es schliesslich nur um den tatsächlichen Rückbau zwecks Wiederherstellung gehen kann und nicht um die Frage des oft gehörten «zu billig Wegkommens».

3 Fragen an SBUs und Branche resp. spezialisierte Unternehmen

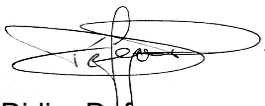
Unter dem Lead von Seilbahnen Schweiz hat die Branche und damit auch die Mitglieder unserer Regionalverbände die Informationen zu den Fragen 8–10 zusammengetragen. Wir verzichten auf eine nochmalige Wiedergabe und verweisen auf die Stellungnahme von Seilbahnen Schweiz.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

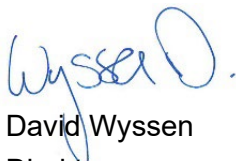
Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Walliser Bergbahnen



Didier Defago
Präsident



David Wyssen
Direktor

Bergbahnen Graubünden



Markus Moser
Präsident



Marcus Gschwend
Geschäftsführer